

Restitution des enteigneten Besitzes nach § 1, Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) (keine oder eine zu geringe Entschädigung) verwehrt.

Inzwischen hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) seinen Standpunkt, die Verordnung vom 26. Mai "war" Rechtsgrundlage aufgegeben. Jetzt heißt es nur noch, die Verordnung "diente als" Rechtsgrundlage. Das BMJ beruft sich nun auch auf das Verteidigungsgesetz der DDR von 1961, stützt hierauf die Rechtmäßigkeit der Enteignung als selbständigen Verwaltungsakt und verweigert damit die Rückübertragung der Grundstücke nach § 1, Abs. 3 (unlautere Machenschaften) des Vermögensgesetzes. Diese Auffassung ist weder juristisch noch historisch haltbar, abgesehen von moralischen Aspekten.

Damit sind die Zwangsausgesiedelten rechtlich schlechter gestellt als jeder, der die DDR "illegal" verlassen hat, egal ob aus politischen, wirtschaftlichen oder privaten Gründen. Ihre Rechtsansprüche sollen nach dem Willen der Bundesregierung im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (UnBerG), von dem niemand weiß, wann es kommt, geregelt werden - auch die von Bundesminister Kinkel Anfang 1992 versprochene Rückübertragung der enteigneten Immobilien.

Da auch die "Interessengemeinschaft ehem. Grundstücksbesitzer auf dem Mauerstreifen e.V." die Rückübertragung der Grundstücke an der ehemaligen Sektorengrenze verlangt, wird nach Abgrenzungskriterien gesucht. Doch schon der Name der Interessenvertretungen macht die Unterschiede deutlich. Die einen waren 3 % der Grenzbevölkerung und wurden aus einem mehr als 5 km breiten Gebiet nach politischen Gesichtspunkten selektiert, mit Waffengewalt ("Mpi mit 2 Magazinen") ausgesiedelt und ausnahmslos enteignet, die anderen waren zu 100 % Besitzer von Grundstücken, die *direkt* auf dem Mauerstreifen lagen und haben dort nicht unbedingt gewohnt.

Dies alles sollte das BMJ veranlassen, seine Positionen zu überdenken. Oder sollte der Glaube an den Rechtsstaat verloren gehen?